



Verein für Rasensport Wilsche/Neubokel e.V.

Beitragsordnung

Gemäß der Satzung des VfR Wilsche/Neubokel e.V. wird folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Eintrittserklärung abgegeben wird, es sei denn, ein späterer Termin wird vereinbart.

§ 2 Beitrag

Der Beitrag beträgt:

	jährlich	halbjährlich
Familien	€ 115,00	€ 57,50
Erwachsene aktiv	€ 60,00	€ 30,00
Erwachsene passiv	€ 48,00	€ 24,00
Kinder / Jugendliche	€ 40,00	€ 20,00

Kinder/Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen und in der Ausbildung befindliche Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Eingruppierung ist jährlich durch Vorlage des Ausbildungsvertrages, Studentenausweises bzw. einer gleichwertigen Bescheinigung nachzuweisen. Ist dieses nicht der Fall, wird der volle Beitrag berechnet!

Beitragsfrei sind:

- Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende
- Schiedsrichter, soweit sie nicht in anderen Sparten Sport treiben

Der Begriff „Familie“ als „Beitragseinheit“ ist im weitesten Sinne auszulegen, d.h. eine Beitragsfamilie kann sich wie folgt zusammensetzen:

- ein Ehepaar oder eheähnliche Lebensgemeinschaft, mit oder ohne Kinder
- ein Elternteil, mit zwei oder mehr Kindern
- kein Elternteil, aber drei oder mehr Kinder

Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren jährlich (im Januar) oder halbjährlich (im Januar und Juli) abgebucht. Barzahlungen sollen die Ausnahme bleiben.

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden kostenpflichtig gemahnt.

Mitglieder, die nach der 3. Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlen, können gem. § 7.4 der Vereinssatzung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu den oben genannten Terminen zu entrichten.

Bei Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag ab dem Monat des Eintritts fällig.

Bei Austritt aus dem VfR Wilsche/Neubokel e.V. wird der Beitrag bis zum Ende des laufenden Quartals berechnet.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen treffen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft (Auszug aus der Satzung § 7.2) muss durch eine schriftliche und formlose Austrittserklärung zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat geschehen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Die Spartenbeiträge bleiben von dieser Beitragsordnung unberührt.

Die Beitragsordnung des VfR Wilsche/Neubokel e.V. tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung im Januar 2003 in Kraft.

Der Vorstand